

Verordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten nach
dem
Zweiten Wohngeldgesetz

Aufgrund von § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung nach dem Zweiten Wohngeldgesetz (Nds. GVBl. Nr. 6/74 S. 92) wird verordnet:

§ 1

Den Städten und Gemeinde des Landkreises Diepholz wird die Gewährung von Wohngeld nach dem Zweiten Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741) übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Diepholz, den 24. Febr. 1982

Landkreis Diepholz

Oberkreisdirektor
gez. Heise

Anmerkung:

Die Verkündung erfolgte am 14. April 1982 im Abl. RBHan. Nr. 8/1982.